Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 65=85 (1919)

Heft: 32

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LXV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXXV. Jahrgang.

Nr. 32

Basel, 16. August

1919

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich Fr. 7.—; durch die Post Fr. 7.20. — Bestellungen direkt an Benno Schwabe & Co., Verlagsbushhandlung in Bazel. — Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 50 Cts. die einspaltige Petitzeile. — Nachdruck nur mit ausführlicher Quellenangabe gestattet. Redaktion: Karl Schwabe in Bazel.

Inhalt: Sold und Notunterstützung. — Einheitlichkeit in der Heeresleitung. — Neue Wege der Soldaten-Erziehung.

An unsere Abonnenten.

Infolge des achttägigen Generalstreiks in Basel mußte die Nummer vom 9. August leider ausfallen.

Als Ersatz dafür wird eine der Septembernummern in doppeltem Umfange erscheinen.

Sold und Notunterstützung.

Die vielen Begehren teils berechtigter, teils unberechtigter Natur um Erhöhung des Soldes und die Discrepanz zwischen den zu Beginn des Krieges geltenden Soldsätzen und den jetzigen machen eine Untersuchung darüber erwünscht, was der Sold eigentlich sein soll, und nach welchen Gesichtspunkten er bemessen werden muß, um seinen Zweck zu erfüllen. Diese Untersuchung ist umso notwendiger, als das Postulat um Erhöhung des Soldes, das der Soldatenbund aufstellt, zu einem politischen Postulat zu werden droht, und nach politischen Gesichtspunkten behandelt wird, anstatt nach rein sachlichen im Wesen des Soldes begründeten Gesichtspunkten. Im Zusammenhang mit der Frage nach der zweckmäßigen Ausgestaltung des Soldes muß die Frage nach dem Ausbau der "Notunterstützung" untersucht und beantwortet werden; denn diese Leistung des Staates an die Familien seiner Wehrleute ist die notwendige Ergänzung des Soldes, sobald dieser niedriger gehalten wird, als daß der Soldat seine Angehörigen daraus erhalten könnte.

Wenn der Staat die Arbeitskraft seiner Soldaten in Anspruch nümmt und sie dadurch hindert, selbst den Lebensunterhalt ihrer Familien zu erarbeiten, ist es Pflicht des ganzen Volkes, für sie angemessen zu sorgen; der Erfüllung dieser Pflicht ist bis jetzt zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden; darum ist im Soldwesen eine so große Verwirrung eingerissen. Dies mag es rechtfertigen, daß in einer militärischen Fachzeitschrift einmal von diesen Fragen die Rede ist.

Die Militärorganisation vom 12. April 1907 hat im Gegensatz zur frühern die Soldsätze nicht im Gesetz aufgenommen, sondern in Art. 11 den Erlaß eines besondern Soldgesetzes vorbehalten. Ein solches ist freilich nie aufgestellt worden; für den Aktivdienst galten deshalb anfangs noch die Ansätze des Verwaltungsreglements von 1885. Eine erste allgemeine Erhöhung des Soldes brachte der Bundesratsbeschluß vom 22. Oktober 1917 über eine besondere Soldzulage während der Dauer des gegenwärtigen Aktivdienstes. Er erhöhte unter Vorbehalt späterer gesetzlicher Regelung den Sold um 50 Cts. für alle Grade bis und mit demjenigen des Oberlieutenants. Am 16. April 1918 beschloß der Bundesrat eine weitere Erhöhung des Soldes für Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere bis zum Major. Dabei wurde der Unterschied zwischen Aktivdienst und Instruktionsdienst und derjenige zwischen Berittenen und Unberittenen aufgehoben. Der Bundesratsbeschluß vom 5. November 1918 gewährte sodann den Wehrmännern, die infolge der Grippe über die normale Dauer eines Ablösungsdienstes unter den Waffen behalten wurden, eine besondere Soldzulage von Fr. 5.-.. Am 17. Januar 1919 beschloß der Bundesrat Soldzulagen von Fr. 2. - für Soldaten, von Fr. 2.50 für Unteroffiziere und von Fr. 3. - für Offiziere im Ordnungs- und Ablösungsdienst; das Personal der Armee und des Territorialdienstes, das bis zur vollständigen Demobilmachung noch im Dienste verbleiben muß, erhält dagegen den Sold der Freiwilligen. Endlich wurde durch den Bundesratsbeschluß vom 29. April 1919 der Sold der für den Aktivdienst aufgebotenen Truppen demjenigen der freiwilligen Grenztruppen gleichgestellt; doch wird ein Teil dieses Soldes bei der Berechnung der Notunterstützung in Abzug gebracht.

Die Entwicklung der Soldsätze, die besonders in den letzten 1½ Jahren nach den verschiedensten Gesichtspunkten stattgefunden hat, hat nun zu einer bunten Musterkarte von Soldsätzen geführt. Es seien daraus als Beispiele nur die Soldsätze für Rekruten, Soldaten, Korporale, Lieutenants und Majore zum Vergleich herausgegriffen und in nachfolgender Tabelle dargestellt; dabei ist stets das Minimum und das Maximum dessen angeführt, was für die einzelnen Grade in bestimmten Fällen gilt.